



Anpassung der Verwaltungsvorschrift des Kyffhäuserkreises zu § 22 SGB II aufgrund der Mietwerterhebung 2012/13

1. Punkt 1.1. wird wie folgt geändert:

„Grundsätzlich ist die Wohnungsgröße angemessen bei:

Personenzahl

Angemessenheitsgröße in m²

1

48

(Im Weiteren unverändert)

2. Punkt 1.3. wird neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum Wohnstandard ist auf den unteren Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten des örtlichen Wohnungsmarktes abzustellen (einfacher und mittlerer Wohnwert). Auf der Grundlage der Mietwerterhebung 2012/13 gelten folgende Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (Grundmiete und kalte Betriebskosten):

Richtwerte (bruttokalt)

Wohnungstyp	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
I Abtsbessingen, VG An der Schmücke, Bellstedt, Donndorf, Ebeleben, Freiebessingen, VG Greußen, Helbedündorf, Holzsußra, Kyffhäuserland, VG Mittelzentrum Artern, Rockstedt, Thüringhausen, Wiehe, Wolferschwenda	259,20	319,20	397,50	459,00	51,00
II Artern/Unstrut, Bad Frankenhausen, Kyffhäuser, Roßleben, Sondershausen ohne: Berka, Großfurra, Oberspier und Schemberg	259,68	337,80	423,75	503,10	55,90

Quelle: Mietwerterhebung Kyffhäuserkreis 2012/2013

Aufwendungen für Möblierung, Zubehör oder Haushaltsgeräte, die nicht zur Disposition des Mieters stehen, sind im Rahmen der Richtwerte zu übernehmen.“

3. Punkt 1.4. wird aufgehoben:
4. Anlage 1 wird aufgehoben.
5. Vorstehende Änderungen treten am 1. des Monats, der auf die Beschlussfassung des Kreistages folgt, in Kraft.

Sondershausen, den 07.11.2013

Kyffhäuserkreis

Hochwind
Landrätin